Landrat Armin Odermatt Ürtistr.12 6382 Büren

21. Jan. 2016 2016. NWLIZ. 8

Landratsbüro Nidwalden Regierungsgebäude Dorfplatz 2 6370 Stans

Büren, 20. Januar 2016

## Motion betreffend Anpassung des Hilfsfondsgesetzes

Sehr geehrter Herr Landratspräsident Sehr geehrte Damen und Herren Landräte Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Gestützt auf Art. 52 und Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes sowie § 104 des Landratsreglements reiche ich folgende Motion betreffend die Anpassung des Hilfsfondsgesetzes ein.

Das Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz; NG 867.3) soll in Art. 29 (Ordentliche Vergütungssätze) dahingehend angepasst werden, dass der Schaden in Hochwasserentlastungsgebieten nicht wie bisher nur zu 90 Prozent, sondern künftig zu 100 Prozent entschädigt wird (Abs. 1 Ziff. 3). Zudem sollen in diesen Gebieten alle Schäden vergütet werden, auch solche unter CHF 500 (Abs. 2).

Die Verwaltungskommission des Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) hat an ihrer Kommissionssitzung vom 5. November 2015 eine Änderung des Hilfsfondsgesetzes in diesem Sinne beraten und einstimmig unterstützt. Als Präsident der Verwaltungskommission des Nidwaldner Hilfsfonds ist es mir ein Anliegen, dass diese Gesetzesänderung möglichst rasch erarbeitet und beschlossen wird.

Im Verlaufe des Jahres 2007 wurde eine Teilrevision des Hilfsfondsgesetzes im Landrat diskutiert und am 19. September 2007 beschlossen und auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Ausgangslage für die Teilrevision war der Auftrag an den Regierungsrat, nach dem Unwetter 2005, eine klare und endgültige Regelung für die Hochwasserentlastungsgebiete zu finden.

Mit der Teilrevision wurde insbesondere Art. 29 des Hilfsfondsgesetzes ergänzt, welcher seit dem 1. Januar 2008 eine Vergütung von 90% bei Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten vorsieht und zudem Bagatellschäden, welche unter CHF 500 liegen, von einer Vergütung ausschliesst.

Seither ereigneten sich im Wesentlichen drei grössere Schadenereignisse in den Hochwasserentlastungsgebieten. Das letzte Schadenereignis ereignete sich am 7. Juni 2015 im Gebiet der Verbauung Stans- West.

Im Nachgang zu den Ereignissen in den Hochwasserentlastungsgebieten wird regelmässig über Sinn und Unsinn der Entschädigungsregelung diskutiert. Die Betroffenen sind ohne eigene Verantwortung direkt Geschädigte als Folge der erstellten Hochwasserentlastungsgebiete zum Schutze von Dritten. Sie haben kein Verständnis dafür, dass der Schaden mit lediglich 90% entschädigt wird oder bei Schäden unter CHF 500 kein Anrecht auf eine Entschädigung besteht.

Ich beantrage deshalb, den Regierungsrat zu beauftragen, eine diesbezügliche Vorlage zur Änderung des Hilfsfondsgesetzes auszuarbeiten und dem Landrat zu unterbreiten. Ich bitte Regierungsrat und Landrat, die Motion gutzuheissen.

1. Odermad

Mit freundlichen Grüssen

Landrat Armin Odermatt

Mitunterzeichner:

Landrätin Alice Zimmermann

Landrat Tobias Käslin

Landrat Rochus Odermatt

Landrat Josef Odermatt